



## Verordnung der Gemeinde Kirchbichl

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl hat in seiner Sitzung vom 16.11.2017 auf Grund des § 10 der Tiroler Bauordnung 2011 (TBO 2011), LGBL.Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 32/2017 folgende Verordnung beschlossen:

### „Verordnung über die erforderliche Anzahl und Ausgestaltung von Fahrradabstellplätzen“

mit welcher die Mindestanzahl von Fahrradabstellplätzen sowie deren Ausgestaltung reglementiert wird.

#### § 1

Gemäß den Bestimmungen des § 10 TBO 2011 werden nachfolgend die Mindestgröße sowie die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder geregelt.

Im Fall des Neubaus von Gebäuden und der Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen sowie des Zu- und Umbaus von Gebäuden, der sonstigen Änderung von Gebäuden, der Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden oder der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen oder Stellflächen für Fahrräder entsteht, sind außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen folgende Abstellplätze für Fahrräder zu schaffen:

Art der baulichen Anlage	Erforderliche Anzahl der Stellplätze
<b>Wohngebäude bzw. Wohneinheiten:</b>	
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	2 Fahrradabstellplätze je Wohneinheit
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten von 61 bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	2 Fahrradabstellplätze je Wohneinheit
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten von 81 bis 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	3 Fahrradabstellplätze je Wohneinheit
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten mit mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	4 Fahrradabstellplätze je Wohneinheit
Als Wohnnutzfläche nach § 2 GStVo 2017 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen: a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie b) Treppen, offene Balkonen, Loggien und Terrassen.	
Hotels, Pensionen ohne Restaurantteil	1 Abstellplatz je 3 Fremdenzimmer jedoch mindestens je 10 Betten
Hotels, Pensionen mit Restaurantteil	1 Abstellplatz je 3 Fremdenzimmer jedoch mindestens je 10 Betten

	1 Abstellplatz zusätzlich für je 5 Sitzplätze im Restaurant
Restaurants, Tanzlokale udgl.	1 Abstellplatz je 5 Sitzplätze
<b>Verkaufsstätten:</b>	
Läden, Geschäftshäuser, Supermärkte udgl.	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsraumfläche, mindestens jedoch 3 Abstellplätze
<b>Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:</b>	
Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen etc.	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Bürofläche oder Praxisfläche, mindestens jedoch 3 Abstellplätze.

Die gemäß der vorstehenden tabellarischen Aufzählung ermittelten und summierten Fahrradabstellplätze sind zur Hälfte in überdachten und versperrbaren Räumen unterzubringen, die ebenerdig oder über eine geeignete Rampe erreichbar sind.

## § 2

Die Fahrradabstellplätze haben folgende Mindestabmessungen zu betragen:

Mit Fahrrad – Haltevorrichtung (Ständer) – **einreihige Aufstellung:**

In Tiefstellung ohne Versatz - Vorderradfixierung:	<b>B x T = 0,70 x 1,90 m</b>
Abwechselnd in Hoch- und Tiefstellung mit Vorderradfixierung:	<b>B x T = 0,50 x 1,90 m</b>

Bei Montage von Anlehnbügel, den **Achsabstand von 0,90 m** einhalten.

Mit Fahrrad – Haltevorrichtung (Ständer) – **zweireihige Aufstellung:**

In Tiefstellung ohne Versatz - Vorderradfixierung:	<b>B x T = 0,70 x 3,00 m</b>
Abwechselnd in Hoch- und Tiefstellung mit Vorderradfixierung:	<b>B x T = 0,50 x 3,00 m</b>

Kommen keine Bügel oder felgenschonende Ständer zur Ausführung, ist die Stellfläche für die erforderliche Anzahl der Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Unter Berücksichtigung von Manipulationsflächen ist dabei eine rechteckige Fläche von 0,90 x 1,90 m je Fahrrad einzuplanen.

Die Manipulationsfläche (Gang) zwischen den Fahrradabstellplätzen und der Wand bzw. zwischen zwei Abstellstreifen hat mindestens **B = 1,80 m zu betragen.**

### **§ 3**

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft

Der Bürgermeister

Rieder Herbert

Angeschlagen am:

Abgenommen am: